

Stadtgemeinde Völkermarkt  
 Hauptplatz 1  
 9100 Völkermarkt  
 Tel. 04232/2571  
 Email: voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 13. Oktober 2025, Zl. 900-2/D/14967/2025 XIII, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ +1.965.500,00
Aufwendungen:	€ + 790.000,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € +1.175.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ +2.599.100,00
Auszahlungen:	€ +2.395.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ + 203.400,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höchstbetrag von € 2.500.000

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Elektronisch kundgemacht am 14. Oktober 2025.

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA

